

Weisung 201912003 vom 03.12.2019 – Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Minderungsvorschriften

Laufende Nummer: 201912003

Geschäftszeichen: GR – II-1313 / II-5215.1 / 5400.1 / 6400.3

Gültig ab: 03.12.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Fachliche Weisungen (FW) §§ 31, 31a, 31b SGB II, FW § 32 SGB II

Aufhebung von Regelungen: Die E-Mail-Information mit den ersten Anwendungshinweisen vom 05. November 2019 wird mit dieser Weisung ersetzt.

Am 05. November 2019 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Verfassungsmäßigkeit der Leistungsminderungen im SGB II entschieden und eine Übergangsregelung getroffen (BVerfG, Az.: 1 BvL 7/16). Die Entscheidung des BVerfG ist gemäß § 31 Absatz 1 BVerfGG bindend und hat gemäß § 31 Absatz 2 BVerfGG Gesetzeskraft. Mit der Weisung wird das Übergangsrecht bis zu einer gesetzlichen Neuregelung umgesetzt.

Im Fall des Bezugs von Arbeitslosengeld und aufstockender Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Vorgaben des BVerfG auch von den Agenturen für Arbeit umzusetzen. Die Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II und § 32 SGB II wurden angepasst.

I. Ausgangssituation

1) Kernaussagen der Entscheidung

Das BVerfG hat mit Urteil vom 05. November 2019 zu den §§ 31, 31a, 31b SGB II für Leistungsberechtigte ab 25 Jahren entschieden, dass zur Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit Mitwirkungspflichten auferlegt werden dürfen und die Verletzung solcher Pflichten mit einer Leistungsminderung belegt werden darf.

Unvereinbar mit dem Grundgesetz sind ab der Urteilsverkündung jedoch Leistungsminderungen nach § 31a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SGB II, die die **Höhe von 30 Prozent** des maßgebenden Regelbedarfs in Fällen des § 31 Absatz 1 SGB II überschreiten.

Für Leistungsminderungen nach § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II bis zu 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gelten ab sofort strengere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit, insbesondere:

a) Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Härte:

Eine Leistungsminderung soll nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer **außergewöhnlichen Härte** führen würde. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn eine Minderung in der Gesamtbetrachtung des Einzelfalls **untragbar** erscheint. Dies ist in den Ausnahmesituationen der Fall, in denen zwar grundsätzlich das Erfüllen der Mitwirkungspflicht erwartet werden könnte, es aber in dem konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände **unzumutbar** erscheint, das Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht zu sanktionieren. Insbesondere kann dabei von einer Leistungsminderung abgesehen werden, wenn im vorliegenden Einzelfall die Ziele des Gesetzes – Verringerung der Hilfebedürftigkeit und der Heranführung bzw. Eingliederung in den Arbeitsmarkt – nur erreicht werden können, wenn eine Leistungsminderung unterbleibt.

b) Verkürzung des Minderungszeitraums bei nachträglicher Erfüllung der Mitwirkungspflicht bzw. Bereiterklärung zur Mitwirkung:

aa) Eine Leistungsminderung soll grundsätzlich enden, sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt wird. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat aufrecht erhalten bleiben.

bb) Gleiches gilt, wenn der eLb die **ernsthafte und nachhaltige Bereitschaft** zeigt, zukünftig die geforderten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Ab einer glaubhaften Erklärung, darf die Minderung nicht länger als einen Monat aufrecht erhalten bleiben.

c) Insbesondere ist der betroffenen Person die Gelegenheit zu geben, in einem **persönlichen Gespräch** umfassend vortragen zu können, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass es

Leistungsberechtigten nicht gelingt, Umstände ihres jeweiligen Einzelfalles bei einer nur schriftlichen Anhörung darzulegen.

2) Weitere Auswirkungen des Urteils für die Verwaltungspraxis

a) Die Übergangsregelungen der Entscheidung sind auch auf **Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 SGB II** anzuwenden.

b) Die Übergangsregelungen der Entscheidung sind ferner auf **Leistungsminderungen nach § 31a Absatz 2 SGB II bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahren** anzuwenden, soweit dies nicht zu einer Schlechterstellung der Person unter 25 Jahren im Vergleich zur gesetzlichen Regelung des § 31a Absatz 2 SGB II führt. Eine Minderung bei Personen im Alter von unter 25 Jahren führt auch weiterhin nicht zu geminderten Auszahlungsbeträgen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Günstigkeitsbetrachtung). Insofern ist eine Vergleichsbetrachtung erforderlich.

c) Minderungszeiträume bei mehreren Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II können sich zeitlich überschneiden. Die Minderung ist jedoch der Höhe nach auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt.

d) Die Addition mehrerer Minderungen durch **Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II** ist möglich. Anlässlich eines jeden Meldeversäumnisses ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sowie die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkungspflicht bzw. Bereiterklärung zur Mitwirkung zu prüfen. Eine Addition eines monatlichen Minderungsbetrages wegen Meldeversäumnissen über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs ist unzulässig.

e) Eine Überlappung von Minderungszeiträumen aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mit Minderungen von Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II ist zulässig. Der monatliche Minderungsbetrag darf jedoch insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nicht überschreiten.

f) Bei sog. Aufstockern im Alter ab 25 Jahren ist eine Minderung des Auszahlungsbetrages der Bedarfe für Unterkunft und Heizung möglich, sofern dies die Folge einer Berücksichtigung von Einkommen (u. a. Arbeitslosengeld, Erwerbseinkommen) darstellt.

3) Zeitlicher Geltungsbereich

Das Urteil gilt mit sofortiger Wirkung ab dem Tag der Urteilsverkündung (05. November 2019). Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

4) Überprüfung festgestellter Leistungsminderungen von Amts wegen oder auf Antrag

Alle entscheidungserheblichen Tatsachen sind zu dokumentieren.

a) Bestandskräftige Verwaltungsakte (§ 31a Absatz 1 und Absatz 2 SGB II)

Verwaltungsakte, gegen die ein Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt wurde, **sind bestandskräftig**.

aa) Abgeschlossene Minderungszeiträume

Nicht zurückzunehmen sind die Bescheide über Leistungsminderungen, deren Minderungszeiträume abgeschlossen sind, d.h., die insgesamt vor dem Tag der Urteilsverkündung (05. November 2019) liegen (§ 40 Absatz 3 SGB II i.V.m. § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Anträge nach § 44 SGB X, die vor der Urteilsverkündung **vollständig abgelaufene Minderungszeiträume** betreffen, sind somit abzulehnen.

bb) Nicht abgeschlossene Minderungszeiträume

Für bestandskräftige Minderungsbescheide, deren Zeiträume nicht vollständig vor dem Tag der Urteilsverkündung (05. November 2019) abgeschlossen waren, gilt:

- **Minderungsbescheide, die 30 Prozent nicht übersteigen**

Die Minderungsbescheide nach § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II (30 Prozent) sind im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte bzw. nachträglichen Mitwirkung bzw. Bereiterklärung hin zu überprüfen. Ggfs. ist eine erneute Anhörung erforderlich.

Eine Rücknahme kann ab nachträglicher Mitwirkung bzw. im Fall der Feststellung einer außergewöhnlichen Härte frühestens aber ab dem 05. November 2019 mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung erfolgen.

- **Minderungsbescheide, die über 30 Prozent hinausgehen**

Die Verwaltungsakte nach § 31a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 SGB II (über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs) sind mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung (ab dem 05. November 2019) zurückzunehmen, **soweit** sie über eine Leistungsminderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen.

Sie sind ebenfalls auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte bzw. nachträglicher Mitwirkungspflicht bzw. Bereiterklärung hin zu überprüfen. Ggfs. ist eine erneute Anhörung erforderlich. Bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, ist der Verwaltungsakt ab dem Tag der Entscheidung vollständig aufzuheben. Eine Rücknahme hat



ab nachträglicher Mitwirkung bzw. Bereiterklärung, frühestens aber ab dem 05. November 2019 mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung erfolgen.

Ziffer 4a) gilt entsprechend bei wiederholten Meldeversäumnissen und dem Zusammentreffen von Meldeversäumnissen mit einer Minderung nach § 31a SGB II (siehe Ziffer 2d und 2e).

b) Nicht bestandskräftige Verwaltungsakte

Verwaltungsakte, bei denen die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist oder in denen ein Widerspruchs- oder gerichtliches Verfahren läuft, sind **noch nicht bestandskräftig**.

- **Minderungsbescheide, die 30 Prozent nicht übersteigen**

Nicht bestandskräftige Verwaltungsakte, in denen die Leistungsminderung nach § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB II (30 Prozent) **vor der Urteilsverkündung am 05. November 2019** festgestellt worden sind, bleiben wirksam.

Sie sind, soweit kein Rechtsbehelf eingelegt ist, von Amts wegen im Hinblick auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte bzw. nachträgliche Erfüllung der Mitwirkungspflicht bzw. Bereiterklärung zur Mitwirkung (siehe unter I.1. a)-b)) zu prüfen. Ggf. ist ein erneutes Anhörungsverfahren durchzuführen. Eine Rücknahme hat bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für die Zeit vor der Entscheidung zu erfolgen.

- **Minderungsbescheide, die über 30 Prozent hinausgehen**

Nicht bestandskräftige Verwaltungsakte sind in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 SGB II (über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs) mit Wirkung für die Vergangenheit (auch für die Zeit vor der Entscheidung) – unabhängig vom eingelegten Rechtsbehelf oder der Prüfung von Amts wegen – zurückzunehmen, **soweit** die Minderung über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgeht. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sowie die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkungspflicht bzw. Bereiterklärung zur Mitwirkung sind zu prüfen. In gerichtlichen Verfahren kann ein (Teil-) Anerkenntnis ausgesprochen werden (ggf. Prüfung Kostenlast).

Dies gilt entsprechend bei wiederholten Meldeversäumnissen und dem Zusammentreffen von Meldeversäumnissen mit einer Minderung nach § 31a SGB II (siehe Ziffer 2d und 2e).

Die Ausführungen unter I.4.b) gelten entsprechend für alle Leistungsminderungen, die in Unkenntnis der Entscheidung des BVerfG nach der Urteilsverkündung getroffen wurden.

5) Regelungen für den Bereich Markt und Integration

a) Eingliederungsvereinbarungen/ersetzende Verwaltungsakte

Nach dem Urteil des BVerfG, sind die aktuellen Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II mit fehlerhaften Rechtsfolgebelehrungen versehen. Gleiches gilt für die Verwaltungsakte, die eine Eingliederungsvereinbarung ersetzen sollen. Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Die Aktualisierung bzw. Anpassung der Rechtsfolgebelehrung der Eingliederungsvereinbarungen/Verwaltungsakte (gem. § 59 SGB X) erfolgt im Zuge dieser Vorgabe im Rahmen der regulären Vorspracheprozesse (Fortschreiben der Eingliederungsvereinbarung/des Verwaltungsaktes).

Die Jobcenter werden durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- **Aktualisierte Rechtsfolgebelehrungen** stehen voraussichtlich im Dezember 2019 im IT-Fachverfahren VerBIS zur Verfügung.
- **Nachhaltung und Anpassungsprozesse** werden technisch durch VerBIS (gängige Suchläufe und Aufgaben) ab sofort unterstützt. Ergänzend dazu stehen opDS – Auswertungen voraussichtlich im Dezember 2019 zur Verfügung.

b) Vermittlungsvorschläge:

Nach dem Urteil des BVerfG sind die aktuellen Vermittlungsvorschläge mit fehlerhaften Rechtsfolgebelehrungen versehen. Festgestellte Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind nach den Maßgaben des Urteils des BVerfG (s. I.1)) zu behandeln.

Die Jobcenter/Agenturen für Arbeit werden mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

- **Aktualisierte Rechtsfolgebelehrungen** stehen voraussichtlich im Dezember 2019 im IT-Verfahren VerBIS zur Verfügung.

c) Angebote und Zuweisungen in Maßnahmen oder geförderte Arbeitsverhältnisse sowie Bewilligungsbescheide für Gutscheinmaßnahmen

Nach dem Urteil des BVerfG sind die Angebote und Zuweisungen in Maßnahmen oder geförderte Arbeitsverhältnisse sowie Bewilligungsbescheide für Gutscheinmaßnahmen mit fehlerhaften Rechtsfolgebelehrungen versehen. Festgestellte Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II sind nach den Maßgaben des Urteils des BVerfG (s. I.1)) zu behandeln.

Die Jobcenter/Agenturen für Arbeit werden mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

(1) **Aktualisierte Rechtsfolgebelehrungen** werden bis zur Bereitstellung der zentralen BK-Vorlagen voraussichtlich im Dezember 2019 im Wordformat im Intranet unter BA Intranet > SGB II > Förderung zur Verfügung gestellt.

(2) Die betroffenen zentralen BK-Vorlagen werden schnellstmöglich sukzessive aktualisiert. Die Informationen dazu finden Sie unter BA-Intranet > Interne Dienstleistungen > Informationstechnik > UHD >Vorlagentechnik> Neuerung > Auflistung neuer/geänderter/gelöschter BK-Vorlagen.

d) Sog. Aufstocker (Bezug von SGB II und SGB III – Leistungen)

Kunden, die sowohl Arbeitslosengeld als auch Arbeitslosengeld II beziehen (sog. Aufstocker) werden vermittlerisch von den Agenturen für Arbeit betreut (§ 5 Absatz 4 SGB II). Der Umstand, der im SGB III zum Eintritt einer Sperrzeit führt, stellt im SGB II eine Pflichtverletzung dar (§ 31 Absatz 2 Nr. 3 SGB II), auf die die Übergangsregelungen der Entscheidung des BVerfG anzuwenden sind (s. I.2) a)). Die Entscheidung des BVerfG hat keine Auswirkung auf die Sperrzeitentscheidung der Agentur für Arbeit. Im Rahmen der vorzunehmenden Anhörung gelten - soweit eine Entscheidung über eine Leistungsminderung der Jobcenter vorzubereiten ist - die vom BVerfG formulierten Vorgaben zur Prüfung der Härtefälle bzw. nachträglicher Mitwirkung (s. I.1) a)-b)) auch für die Agenturen für Arbeit. Die Agenturen für Arbeit informieren die Jobcenter über das Ergebnis der Anhörung, damit in der Folge eine Entscheidung über die Leistungsminderung durch das Jobcenter getroffen werden kann.

Die Agenturen für Arbeit werden durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- **Aktualisierte Rechtsfolgebelehrungen** stehen voraussichtlich im Dezember 2019 im IT-Fachverfahren VerBIS zur Verfügung und voraussichtlich im Februar 2020 in den BK-Vorlagen. **Die Arbeitshilfe „Rechtsfolgenbelehrungen bei arbeitssuchenden Aufstockern“ vom 20.07.2017 wird überarbeitet und zeitnah zur Verfügung gestellt.**

Die Jobcenter und Agenturen für Arbeit werden mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

- Zur **Dokumentation der schriftlichen/persönlichen Anhörung** werden angepasste BK-Vorlagen voraussichtlich im Februar 2020 als BK-Vorlage zur Verfügung gestellt. In den Vorlagen sind alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte (wichtiger Grund, außergewöhnliche Härte, Mitwirkungsbereitschaft) enthalten.

II. Auftrag und Ziel

Mit der Veröffentlichung dieser Weisung wird die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 05. November 2019 bis zu einer gesetzlichen Neuregelung geregelt.

III. Einzelaufträge

1) Aufträge an die gemeinsamen Einrichtungen und die Agenturen für Arbeit

Die gemeinsamen Einrichtungen stellen die Umsetzung dieser Weisung mit sofortiger Wirkung sicher.

Die Agenturen für Arbeit stellen die Umsetzung der Regelungen des Urteils des BVerfG für den Personenkreis der Aufstocker mit sofortiger Wirkung sicher.

2) Aufträge an die Regionaldirektionen

Die Regionaldirektionen stellen die Umsetzung dieser Weisung in den gemeinsamen Einrichtungen und den Agenturen für Arbeit sicher.

IV. Info

Die Anpassung von Rechtsfolgenbelehrungen in Vorlagen aus VerBIS, ATV und BK sowie die Überarbeitung der Anhörungen und Minderungsbescheide in BK-Text werden zeitnah erfolgen.

Zur Identifizierung der potenziell betroffenen Leistungsfälle (siehe Punkt 4) steht voraussichtlich in der 51. Kalenderwoche eine Informationsliste mit der Bezeichnung "0112_BVerfG_Überprüfung_Leistungsminderungen_2019_12" auf der ALLEGRO-Listenablage zur Verfügung. Sofern eine gemeinsame Einrichtung nicht betroffen ist, wird keine Liste bereitgestellt.

Zur technischen Abbildung der Minderungsentscheidungen im IT-Verfahren ALLEGRO steht voraussichtlich in der 51. Kalenderwoche die Übergangsregelung 6.3 „Umgang mit Leistungsminderungen aufgrund des BVerfG-Urteils“ im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung.

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung.

V. Haushalt

entfällt

VI. Beteiligung

entfällt

gez.
Unterschrift

gez.
Unterschrift